



Bitte beachten: Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich
veröffentlichte Fassung!

Kommunales Förderprogramm der Stadt Trostberg

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	3
2. Zweck der Förderung	3
3. Gegenstand der Förderung	3
4. Grundsätze der Förderung	5
5. Zuwendungsempfänger	5
6. Verfahren.....	5
7. Fördervolumen	6
8. Inkrafttreten.....	6

Kommunales Förderprogramm der Stadt Trostberg

zur Durchführung kleiner privater Baumaßnahmen
im Rahmen der Fassaden- und Umfeldgestaltung der
Altstadtsanierung Trostberg
im Sanierungsgebiet Altstadt I vom 04.08.1998

Geändert durch

1. Änderungssatzung vom 28.07.2022, gültig ab 06.08.2022
(Amtsblatt Nr. 16/2022 vom 05.08.2022)
2. Änderungssatzung vom 21.12.2023, gültig ab 01.01.2024
(Amtsblatt Nr. 1/2024 vom 19.01.2024)

Die am 12.12.2018 vom Stadtrat beschlossenen und am 21.12.2018 amtlich bekannt gemachten Richtlinien zum Kommunalen Förderprogramm der Stadt Trostberg, das im Rahmen der Städtebauförderung angewendet wird, werden in der nachfolgenden Fassung bekannt gemacht.

1. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms ist das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet der Stadt Trostberg; der entsprechende Plan mit Stand vom 19.03.1997 ist Bestandteil des kommunalen Förderprogrammes (Anlage 1, förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet, Grenzen schwarz schraffiert).

2. Zweck der Förderung

Zweck des Kommunalen Förderprogramms der Stadt Trostberg ist es, durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen die städtebauliche Entwicklung der Altstadt Trostberg unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere auch die gezielte Aufwertung mangelhafter Bereiche in der Altstadt, im Umfeld bedeutender historischer Straßen- und Platzräume.

Die dem Altstadtcharakter entsprechende Entwicklung soll durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unterstützt werden. Dabei werden stadtbild- und denkmalpflegerische Gesichtspunkte berücksichtigt. Mit dem Kommunalen Förderprogramm der Stadt Trostberg wird, neben dem Förderverfahren bei größeren Einzelmaßnahmen, für kleinere Maßnahmen, die dem oben genannten Zweck dienen, eine hinsichtlich des Verfahrens vereinfachte Fördermöglichkeit bereitgestellt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Städtebauliche Bedeutung der Maßnahmen

- 3.1.1 Gefördert werden alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Altstadt I der Stadt Trostberg liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.

3.1.2 Bei Hofräumen und Vorgärten ist die städtebauliche Bedeutung nur gegeben, soweit diese prägend in den öffentlichen Raum hineinwirken und es sich um Bereiche handelt, die Stadtbild prägenden Charakter haben bzw. städtebaulich relevant sind.

3.2. Art der Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können unter Beachtung der in Ziffer 4 festgelegten Grundsätze gefördert werden:

3.2.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gestaltung vorhandener Wohn- und Geschäftsbauten mit Stadtbild prägendem Charakter bzw. im Umfeld städtebaulich relevanter Bereiche, insbesondere Fassaden einschließlich Fenster, Türen, Tore, Dächer und Dachaufbauten, Einfriedungen mit Toren und Treppen.

3.2.2 Anlage und Neugestaltung von Hofräumen und Vorgärten, soweit sie prägend in den öffentlichen Raum hineinwirken.

3.2.3 Beleuchtung von Fassaden und öffentlich zugänglichen oder in den öffentlichen Raum wirkenden Platz- und Wegeflächen, beschränkt auf Baudenkmäler sowie Gebäude und Flächen in Ensemblebereichen bzw. städtebaulich relevanten Bereichen.

3.3 Höhe der Förderung

3.3.1 Die Höhe der möglichen Zuschüsse (Kostenerstattungsbetrag) beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt (Grundstück, wirtschaftliche Einheit), höchstens jedoch € 25.000,00

3.3.2 Der Zuschuss nach Maßgabe dieses Förderprogrammes ist subsidiär einzusetzen, d. h. alle Fördermöglichkeiten anderer Zuwendungsgeber müssen bereits ausgeschöpft sein.

Die Förderung einer Einzelmaßnahme mit Mitteln verschiedener Förderprogramme ist zulässig, wenn durch eine Kostentrennung (Bau- oder Finanzierungsabschnitte) sichergestellt wird, dass keine mehrmalige Förderung derselben Kosten erfolgt. Die förderfähigen Kosten der Städtebauförderung werden dabei aus dem restlichen Kostenanteil ermittelt, der von den Gesamtkosten nach Abzug der förderfähigen Kosten anderer Zuwendungsgeber verbleibt.

3.3.3 Sofern der Antragsteller Abschreibungen nach § 7 h Einkommensteuergesetz in Anspruch nehmen will, müssen Förderungen nach dem Kommunalen Förderprogramm von den Aufwendungen abgesetzt werden.

3.3.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

3.3.5 Mehrfachförderungen dürfen nach diesem Programm innerhalb von 10 Jahren den sich aus Punkt 3.3 Höhe der Förderung ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

3.3.6 Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Stadt Trostberg entsprechen.

4. Grundsätze der Förderung

Die geplante Maßnahme muss sich den Zielen der städtebaulichen Erneuerung anpassen. Grundlage hierzu sind die Gestaltungsvorschriften für das Sanierungsgebiet.

In der Vereinbarung zwischen der Stadt Trostberg und dem Antragsteller wird entsprechend der Bedeutung der Maßnahme eine Bindefrist von 5 bis 10 Jahren festgelegt.

Innerhalb der Bindefrist von 5 bis 10 Jahren sind Veränderungen geförderter Gebäudeteile der Stadt Trostberg anzuzeigen und abzustimmen. Bei einem Rückbau oder Beseitigung der geförderten Maßnahmen sind jahresanteilig die Fördermittel zurückzuerstatten. Die Förderstelle (Stadt Trostberg) ist hierüber zu informieren.

5. Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen werden natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts sowie Personengemeinschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

6. Verfahren

6.1.1 Der erste Schritt besteht in einer grundsätzlichen Beratung durch die Stadt Trostberg bzw. der von ihr beauftragten Fachleute. Dabei soll frühzeitig geklärt werden, ob die beabsichtigte Maßnahme grundsätzlich gefördert werden kann und welche sanierungsbedingten gestalterischen Anforderungen mit einer entsprechenden Förderung verbunden wären. Im Ergebnis der Beratung werden die Details zum weiteren Verfahren festgelegt. Die Beratung ist für den Bauherrn kostenfrei.

6.1.2 Nach erfolgter Beratung sind die Anträge auf Förderung schriftlich an die Stadt Trostberg zu richten. Die Stadt prüft abschließend, ob die Maßnahmen den Zielen des Kommunalen Förderprogramms der Stadt Trostberg und den Sanierungszielen entsprechen. Baurechtliche und denkmalpflegerische Belange und Verfahren bleiben hiervon unberührt.

Einzureichen sind:

- Aussagefähige Planunterlagen mit erläuternden Beschreibungen des Vorhabens, mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- Kosten- und Finanzierungsübersicht mit den entsprechenden Angebotsunterlagen.

Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

6.1.3 Bauleistungen sind nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen zu vergeben. Der Preiswettbewerb soll die Regel sein. Darüber hinaus gelten die mit Schreiben der Regierung von Oberbayern bekannt gemachten Wertgrenzen.

6.1.4 Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids der Stadt Trostberg, mindestens aber nur mit deren vorheriger schriftlicher Zustimmung begonnen werden.

6.1.5 Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Arbeiten ist der Stadt der

Verwendungsnachweis in Form einer Gesamtabrechnung vorzulegen. Die Stadt prüft den Verwendungsnachweis und veranlasst die Auszahlung der Zuschüsse.
Mit der Gesamtabrechnung ist eine Dokumentation anhand geeigneter Fotos, die den Zustand vor und nach der Sanierung zeigen, vorzulegen.

7. Fördervolumen

Der Umfang der im Kommunalen Förderprogramm der Stadt Trostberg zur Verfügung stehenden Fördermittel richtet sich nach den durch die Regierung von Oberbayern bewilligten Zuwendungen und den im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt bereit gestellten Investitionszuschussmitteln. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Sofern mehr Anträge vorliegen als Mittel bereitstehen, bleibt es der Stadt vorbehalten, eine Reihenfolge nach städtebaulichen Prioritäten festzulegen.

Das Fördervolumen wird bis 31.12.2028 mit jeweils 25.000,00 €/Jahr aufgestellt.

Dieses Programm kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verändert werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trostberg, den 21.12.2023

Stadt Trostberg

Karl Schleid
Erster Bürgermeister